VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Europa, Integration und Familie

integrationskoordination@bka.gv.at

Wien, am 12.11.2026

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Integrationsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz und das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, das Integrationsjahrgesetz aufgehoben und ein Integrationsdatengesetz erlassen wird (Integrationspflichten-Gesetz)**

GZ: 2026-0.880.630

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Sektion Verwaltungsgerichte) zum oben genannten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass mit dem vorliegenden Entwurf nachstehende Ziele und Maßnahmen verfolgt werden:

- Einführung eines bedarfsorientierten, modularen Integrationsprogrammes mit Säulen „Deutsch“, „Werte“ und „Arbeit“
- Ausweitung der Integrationspflichten auf zusätzliche Personengruppen
- Einführung individueller Integrationspläne und regelmäßiger Fortschrittskontrollen
- Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen bei unzureichender Mitwirkung
- Verbesserung des behördenübergreifenden Datenaustauschs durch ein neues Integrationsdatengesetz

Ausgehend von den vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Annahme der WFA, wonach die finanziellen Auswirkungen auf die Länder mit „0“ anzusetzen seien, nach dem vorliegenden Entwurf nicht plausibel. Bereits die WFA selbst nennt als Maßnahme 2 ausdrücklich die „Einführung verwaltungsgerichtlicher Tatbestände“ und beschreibt, dass damit die „Verweigerung der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen sanktioniert“ werde. Gleichzeitig

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152
303644ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

wird der Adressatenkreis des verpflichtenden Integrationsprogramms deutlich erweitert, nämlich auf Antragsteller mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen nach § 54a AsylG und Vertriebene. Schon daraus folgt gegenüber der bestehenden Rechtslage ein zusätzlicher Vollzugs- und Rechtsschutzanfall, der sich in der Folge auch auf die Verwaltungsgerichte der Länder auswirken wird.

Nach der bestehenden Gesetzeslage sind integrationsrechtliche Pflichten zwar bereits vorgesehen, etwa Deutschkurse, Wertevermittlung und Mitwirkungspflichten nach § 14 IntG im Bereich der Kostenbeteiligung sowie allgemein im Integrationsgesetz; die Erläuterungen und das Vorblatt zur WFA heben aber gerade hervor, dass nunmehr ein neues Sanktionsregime geschaffen werden soll.

Wenn neue verwaltungsstrafrechtlich relevante Tatbestände eingeführt, der Kreis der Verpflichteten vergrößert und die Verbindlichkeit der Maßnahmen erhöht wird, ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zwangsläufig mit mehr Bescheiden, mehr Straferkenntnissen und damit mehr Beschwerden zu rechnen. Das gilt umso mehr, als das Vorhaben auf eine hohe Zahl verpflichtender Kontakte und Maßnahmen angelegt ist.

Die WFA nennt etwa sehr hohe jährliche Fallzahlen bei Erstinformationen, Erstberatungen, Fortschrittsgesprächen sowie Werte- und Orientierungskursen samt Unterzeichnungen der Werte-Charta. Schon die schiere Zahl dieser Vollzugskontakte erhöht die Wahrscheinlichkeit von Streitfällen über Teilnahme, Entschuldigungsgründe, Mitwirkung, Befreiungen und Sanktionen. Für die Länder ist daher jedenfalls mit Auswirkungen im Vollzug und bei Rechtsmittelverfahren vor den Landesverwaltungsgerichten zu rechnen.

Neue verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände führen typischerweise zu einem erhöhten Beschwerdeanfall bei den Verwaltungsgerichten der Länder, weil gegen Straferkenntnisse und sonstige verwaltungsbehördliche Entscheidungen Rechtsschutz – auch vor dem Hintergrund der eklatanten Erhöhung der Strafrahmen – in Anspruch genommen werden wird. Dieser Mehraufwand wird durch den erweiterten Adressatenkreis zusätzlich verstärkt werden.

Hinzu kommt ein erhöhter Ermittlungsaufwand. Gerade bei integrationsbezogenen Übertretungen werden häufig Tatsachenfragen zu klären sein, etwa ob eine Teilnahme tatsächlich verweigert wurde, ob ein Kursabbruch entschuldigt war, ob gesundheitliche oder familiäre Hinderungsgründe vorlagen oder ob eine Person überhaupt einer gesetzlichen Verpflichtung unterlag. Die Erläuterungen betonen dabei selbst, dass Ausnahmen bzw. teilweise Befreiungen unter Berücksichtigung individueller Lebensumstände vorgesehen sind. Solche individualisierten Ausnahmetatbestände führen erfahrungsgemäß zu einem höheren Prüf- und Begründungsaufwand in Verwaltungsstrafverfahren und in Beschwerdeverfahren vor den Landesverwaltungsgerichten.

Zusätzlich ist wegen der geplanten vernetzten Datenbasis und des Integrationsdatengesetzes mit mehr Komplexität im Beweisverfahren zu rechnen. Wenn Entscheidungen auf institutionsübergreifend verarbeiteten Integrationsdaten beruhen sollen, steigt der Aufwand für die Prüfung von Datenrichtigkeit, Vollständigkeit, Zuständigkeiten und allfälligen Einwendungen der Betroffenen. Auch das belastet die Verwaltungsgerichte der Länder. Die WFA ist insoweit unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, als sie Auswirkungen auf die

Länder mit 0 ausweist, obwohl das Vorhaben selbst die Einführung neuer verwaltungsgerichtlicher Tatbestände, einen erweiterten Verpflichtetenkreis und ein verschärftes Sanktionssystem vorsieht. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ist daher mit einem erhöhten Beschwerdeanfall bei den Verwaltungsgerichten der Länder, mit zusätzlichem Ermittlungs- und Begründungsaufwand sowie insgesamt mit Mehrbelastungen im Landesvollzug zu rechnen. Das gilt insbesondere wegen der Vielzahl erwartbarer Streitfragen zu Teilnahmeverpflichtungen, Befreiungen, Entschuldigungsgründen und der Verwertung integrationsbezogener Daten.

Im Ergebnis ist die Verneinung von finanziellen Auswirkungen auf die Länder daher nicht nachvollziehbar und sollte in der WFA entsprechend korrigiert werden.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident